Beiträge zu Berufsgenossenschaft

Die Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaft für das Jahr 2013 sind an die Revierpächterinnen und Revierpächter in Niedersachsen versandt worden und stoßen auf heftige Reaktionen: Beitragssteigerungen von bis zu 300 Prozent im Rahmen der mehrgliedrigen Staffelung bis zum Jahr 2017 sind unter den ergangenen Bescheiden.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. hat kurzfristig einen Gesprächstermin mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anberaumt. Parallel wird die LJN als Betroffene auch eine Musterklage gegen ihren Bescheid in Erwägung ziehen.

Den betroffenen Jagpächterinnen und Jagpächtern wird empfohlen, gleichzeitig oder im Rahmen der Widerspruchsfrist mit der Zahlung des Beitrages – Widerspruch gegen diesen einzulegen.

Nur falls der Widerspruch fristgerecht eingelegt wird – die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen – besteht im Falle einer erfolgreich durchgeführten Musterklage die Möglichkeit auf eventuelle Rückerstattung.

Mit der Errichtung der SVLFG zum 1. Januar 2013 und der damit verbundenen Einführung eines bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabs ist nur noch die Reviergröße die Grundlage für die Beitragsbemessung, nicht mehr wie bis dato üblich die Kombination aus Größe und Jagdwert eines Revieres.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Beitragsparameter für die Umlage 2013 stehen fest

Für das Jahr 2013 wird der Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erstmals nach dem bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab berechnet. Der Beitragssatz beträgt 6,48 Euro pro Berechnungseinheit.

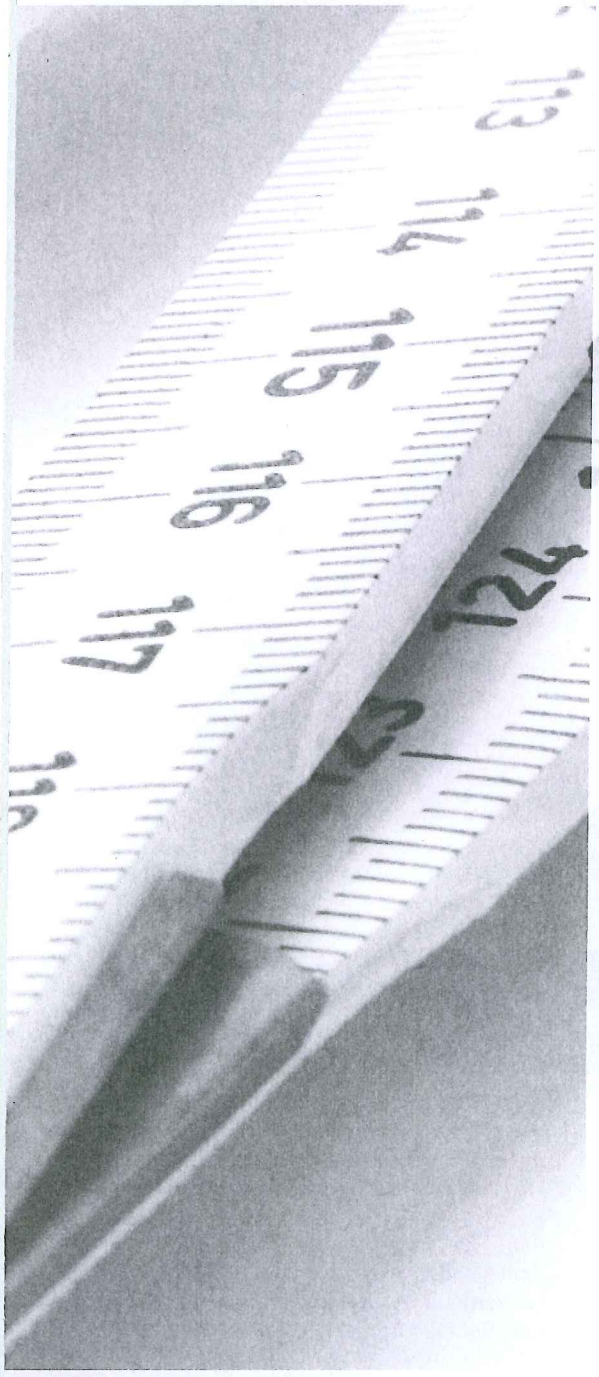

Ab Mitte April versendet die SVLFG 1,5 Millionen Beitragsbescheide der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG). Es ist die erste gemeinsame Umlage auf Basis des bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabs. Die für den Übergang vorgesehene Beitragsangleichung sorgt dafür, dass die Auswirkungen des neuen Beitrags schrittweise im Angleichungszeitraum bis 2017 wirksam werden.
Das Umlagesoll beträgt 867 Millionen Euro, daraus errechnet sich ein Beitrag pro Berechnungseinheit (BER) von 6,48 Euro. Der um 5,6 Prozent gestiegene Umlagebedarf ist auf leicht höhere Ausgaben im Jahr 2013, zu berücksichtigende besondere Investitionen sowie die für 2014 erwartete Teuerung zurückzuführen.

Informationen für bundesmittelberechtigte Unternehmen

2014 stehen im Vergleich zum letzten Jahr voraussichtlich 25 Millionen Euro weniger an Bundesmitteln zur Verfügung. Mit den angekündigten 125 Millionen Euro können die Beiträge der bundesmittelberechtigten Unternehmer um 21,5 Prozent gesenkt werden. Vor Errichtung der SVLFG mussten die Bundesmittel auf die ehemaligen LBGen noch verteilt werden. Als Folge gab es regional unterschiedliche Senkungsquoten von zuletzt 18,5 bis 52 Prozent. Schon die jetzt einheitliche Senkungsquote führt für einen Teil der Unternehmer zu deutlich höheren Beiträgen.

Einheitliche Beitragsberechnungsgrundlagen

Beim bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab wurde der standardisierte Arbeitsbedarf für die Bodenbewirtschaftung – mit Ausnahme der intensiv gärtnerischen Nutzung – und für die Tierhaltung beibehalten. Die Arbeitsbedarfsansätze für die einzelnen Produktionsverfahren wurden neu bundeseinheitlich festgestellt. Für Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, für die land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen, für Berufsverbände sowie für die Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft ist der Arbeitswert die Beitragsberechnungsgrundlage. Für Nebenunternehmen wird grundsätzlich der tatsächliche Arbeitsbedarf in Arbeitstagen und für Jagdunternehmen die bejagbare Fläche angesetzt.

Berechnung des Grundbeitrages

Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem risikoorientierten Beitrag zusammen. Über den Grundbeitrag werden die nicht risikobezogenen Aufwendungen finanziert, dazu zählen zum Beispiel die Präventions- und Vermögensaufwendungen sowie die Verwaltungskosten. Der Grundbeitrag beträgt mindestens 60,00 Euro und höchstens 269,57 Euro. Die Höhe im Einzelfall richtet sich nach den Berechnungseinheiten (BER).

Menge BER eines Unternehmens
x Beitragssatz von 6,48 Euro
x Korrekturfaktor Grundbeitrag 0,13
= individueller Grundbeitrag

Der höchste Grundbeitrag ist danach in diesem Jahr bei 320 BER zu zahlen. Der Korrekturfaktor soll dafür sorgen, dass trotz Verwendung des allgemeinen Beitragssatzes die nicht risikobezogenen Aufwendungen finanziert werden. Warum kein einfacher fester Grundbeitrag? Dieser würde viele kleinere Unternehmen deutlich stärker belasten. Präventions- und Verwaltungskosten pro Unternehmen sind zudem unterschiedlich und dies durchaus in Relation zur Unternehmensgröße.

Risikoorientierter Beitrag

Dieser Beitragsteil ist für größere Unternehmen der eigentliche Beitrag. Er wurde bereits in der Ausgabe 3/2013 von LSV kompakt erklärt. Zur Erinnerung: Der tatsächliche Entschädigungsaufwand des Vorjahres wird innerhalb der 16 Risikogruppen (z. B. Ackerland, Rinderhaltung, Jagden) von den jeweiligen Mitgliedern über den Arbeitsbedarf, den Arbeitswert etc. finanziert. Damit wird das Solidaritätsprinzip aber nicht auf die einzelnen Risikogruppen begrenzt. Solidarität zwischen und innerhalb der Risikogruppen findet statt.

Solidarischer Ausgleich

Schwankungen beim Beitrag sollen möglichst verhindert werden. Diese wären aber nicht auszuschließen, wenn nur Entschädigungsaufwand und Summe der Berechnungseinheiten pro Risikogruppe beitragsrelevant wären. Der Beitragsmaßstab sieht deshalb einen solidarischen Ausgleich zwischen den Risikogruppen vor, wenn sich ansonsten der „Beitrag" im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 20 Prozent verändern würde. Vergleichbares geschieht innerhalb der Risikogruppen zwischen den Produktionsverfahren. Auch hier gilt ein Schwellenwert von 20 Prozent, der jedes Jahr geprüft wird. Eine zu große Über- oder Unterdeckung wird auf diesen Prozentsatz begrenzt. Die Differenz wird auf die übrigen Produktionsverfahren verteilt.

Beitragsangleichung

Durch Einführung des einheitlichen Beitragsmaßstabes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung verändern sich die Beitragsbelastungen der einzelnen Betriebe in Deutschland zwangsläufig. Um den Übergang verträglich auszugestalten, ist eine Beitragsangleichung vorgesehen. Konkret bedeutet dies, dass Beitragserhöhungen und -senkungen in gleichmäßigen Stufen auf die Umlagejahre 2013 bis 2017 verteilt werden. Hierzu wird der letzte regionale Beitrag für 2012 mit einem nach dem neuen Beitragsmaßstab berechneten Beitrag – ebenfalls basierend auf der Umlage für 2012 – verglichen. Durch Gegenüberstellung von „Ausgangsbeitrag und Zielbeitrag" werden Angleichungssätze für den fünfjährigen Zeitraum der Beitragsangleichung gebildet. Die Angleichungssätze werden dabei auch bei betrieblichen Veränderungen nicht angepasst. Jedem Unternehmer ist nach Erhalt des Beitragsbescheides daher bekannt, welcher Prozentsatz des neuen Beitrages für die Jahre von 2013 bis 2017 zu zahlen sein wird. Diese Beitragsangleichung findet in allen Fällen statt. Sie gilt also für Beitragserhöhungen und auch für Beitragssenkungen.

Härtefallregelung

Für einzelne Unternehmer kommt es – trotz Beitragsangleichung – zu deutlichen Beitragserhöhungen. Härten sollen jedoch ausgeschlossen werden. Deshalb stellt eine zusätzliche Regelung sicher, dass die Beitragserhöhung gegenüber dem Vorjahr begrenzt wird. Diese Härtefallregelung gilt für Unternehmen, deren Beitrag nach erfolgter Beitragsangleichung mindestens 300 Euro beträgt und gegenüber dem Vorjahr um mehr als 70 Prozent steigen würde. Liegen gleiche Betriebsverhältnisse zugrunde, begrenzt die Regelung die Erhöhung auf 70 Prozent.

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

Für die Unternehmen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge am 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 eingezogen. Ohne Einzugsermächtigung sind die Beiträge am 15. Mai 2014 in einem Betrag zu zahlen. Der Beitrag ist dabei so rechtzeitig zu überweisen, dass er der SVLFG am Fälligkeitstag zur Verfügung steht.

Erläuterungen zum Bescheid

Auf der folgenden Doppelseite ist ein Muster-Beitragsbescheid abgebildet. Seine wichtigsten Elemente werden erläutert.

Zur Erinnerung

Die bisherigen regionalen Beiträge waren aus verschiedenen Gründen sehr unterschiedlich. Die auch vom Berufsstand mehrheitlich geforderte Auflösung dieser Unterschiede muss in fast allen Fällen zu Beitragsveränderungen führen. Diese sind teilweise deutlich. Die Beitragsangleichung und die Härtefallregelung werden einen erträglichen Übergang bis 2017 sicherstellen. ■

AUCH FÜR IMKER DER RICHTIGE SCHUTZ

Wer ist in einer Imkerei versichert? Welche Meldepflichten sind zu beachten? Und welcher Beitrag ist zu zahlen? Informationen dazu sind im Internet unter www.svlfg.de zu finden. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVLFG beraten gern telefonisch oder schriftlich.

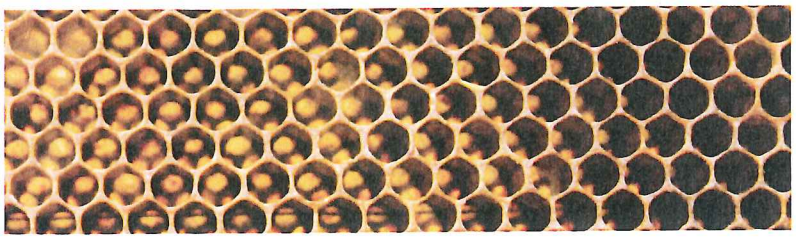

LSV-INFO

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter

www.svlfg.de
> Versicherung Beitrag
> Beitrag Berufsgenossenschaft.

Erläuterungen zum Beitragsbescheid

Dieser Muster-Bescheid soll Ihnen helfen, Ihren Bescheid leichter zu verstehen. Die echten Bescheide bestehen aus mehreren Seiten und enthalten ebenfalls Erläuterungen. Die hier genannten Beitragssätze und -höhen sind ein Muster und natürlich nicht verbindlich.

Seite 1

SVLFG -

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 12
12345 Musterstadt

Geschäftsbereich	Versicherung Beitrag
Aktenzeichen	111/00/XXXXXXXXXX Bitte bei Zuschriften angeben
LSV-Mitgliedsnr.	XXXXXXXXXX
Ansprechpartner	Frau Sachbearbeiterin
Telefon	Vorwahl/Rufnummer
Telefax	Vorwahl/Faxnummer
E-Mail	muster@svlfg.de
Datum	24.04.2014

1

2

Unfallversicherungsbeitrag für das Jahr 2013 3

Sehr geehrter Herr Mustermann,

für das Unternehmen in Musterstadt (Unternehmens-ID: XXXXXXXXXX) ergibt sich folgende Beitragsabrechnung:

Die Beitragsforderung für das Umlagejahr 2013 beträgt **3.965,31 €** 4

Der Betrag ist wie folgt zu zahlen: 5

Fälligkeitstag	Betrag
15.05.2014	1.321,77 €
15.08.2014	1.321,77 €
15.11.2014	1.321,77 €

Die Zahlbeträge werden zur Fälligkeit unter der Gläubiger-Identifikationsnummer DE56LBG00000 mit der Mandatsreferenznummer 000000 von Ihrem Konto Nr. DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (BIC: XXXX-DEXXXXX) angefordert.

1 Ihr Aktenzeichen, das bei Anfragen immer anzugeben ist (erleichtert die Arbeit für den zuständigen Sachbearbeiter)

2 Kontaktmöglichkeiten zur SVLFG – Erfahrungsgemäß erhält die SVLFG in den ersten Tagen nach Versand der Beitragsbescheide sehr viele Anrufe und ist dadurch nur eingeschränkt telefonisch erreichbar. Nutzen Sie die E-Mailadresse oder schreiben Sie uns.

3 Umlagejahr, für das der Beitrag berechnet wurde

4 Höhe der Beitragsforderung – werden mehrere Unternehmen bewirtschaftet, ist hier der Gesamtbetrag für alle Unternehmen aufgeführt

5 Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird der Beitrag in drei Teilbeträgen fällig. Neben den Fälligkeitstagen ist dann auch angegeben, von welchem Konto die Beträge eingezogen werden. Sollte Ihr Konto nicht mehr richtig sein, ist eine entsprechende Nachricht erforderlich.

Liegt keine Einzugsermächtigung vor, sind der Fälligkeitstag, unsere Bankverbindung und der Verwendungszweck (unbedingt anzugeben!) genannt. Wichtig: Der Beitrag muss am Fälligkeitstag dem Konto der LBG gutgeschrieben sein. Selbstzahler müssen deshalb die Banklaufzeiten berücksichtigen.

Seite 3

6 Berechnung des Beitrages für das Unternehmen, unterteilt nach den im Unternehmen am 15. Mai 2013 vorhandenen Risikogruppen und Produktionsverfahren (PV). Diese können von den aktuell erfassten Verhältnissen abweichen. Falls Änderungen bereits gemeldet wurden, ist eine erneute Angabe nicht erforderlich.

Zur Berechnung im Detail lesen Sie LSV kompakt 3/2013, „Einheitlicher Maßstab in der Berufsgenossenschaft – Künftige Beitragsberechnung", Seiten 12 bis 14.

7 Gesamtmenge der Berechnungseinheiten (BER) aus den im Unternehmen vorhandenen Risikogruppen

8 Berechneter Beitrag aus der Menge der BER aus den Risikogruppen (Berechnung: Menge BER x Hebesatz x Risikogruppenfaktor x Risikofaktor Produktionsverfahren = ...)

9 Hier wird der Grundbeitrag berechnet: Unternehmen, deren individueller BER-Ansatz unter 10 BER liegt, werden für die Berechnung des Grundbeitrags auf 10 BER angehoben. Unternehmen, deren individueller BER-Ansatz über 320 BER liegt, werden für die Berechnung des Grundbeitrags auf 320 BER begrenzt.

Liegt der berechnete Grundbeitrags eines Unternehmens unter 60 Euro, wird dieser auf 60 Euro angehoben (Mindestgrundbeitrag).

10 Gesamtbeitrag des Unternehmens: Er setzt sich aus dem Risikobeitrag und dem Grundbeitrag zusammen.

Ist das Unternehmen bundesmittelberechtigt, werden hier die Bundesmittel genannt und abgezogen.

11 Beitragsangleichung: Der nach dem neuen Beitragsmaßstab berechnete Beitrag wird mit dem Angleichungssatz multipliziert, der sich aus dem Vergleich des letzten regionalen Beitrages zum neuen Beitrag – aber auf Basis der Umlage 2012 – errechnet.

Anlage zum Beitragsbescheid vom 24.04.2014
Berechnungsgrundlagen für das Unternehmen (Nr.:) für das Jahr 2013

Risikogruppe Produktionsverfahren (PV)	Menge		BER je Einheit	BER PV	Hebesatz (EUR je BER)	Risikogruppenfaktor	Risikofaktor PV	Beitrag in EUR
Ackerbau								
Aus der Produktion genommene Flächen				0,9573	6,48	2,09	1,04	13,48
Stilllegung/Pflege	2,60	ha	0,3682	0,9573				
Futterbau und Bioenergiepflanzen				54,6509	6,48	2,09	0,70	518,10
Futterbau, Bioenergiepflanzen	40,22	ha	1,3588	54,6509				
Mähdrusch, Zuckerrübe				68,3389	6,48	2,09	1,07	990,31
Mähdruschfrüchte	76,22	ha	0,8966	68,3389				
Grünland								
Almen, Alpen, Hutungen				0,7274	6,48	3,14	1,60	23,68
Geringstland	2,23	ha	0,3262	0,7274				
Grünland				39,0614	6,48	3,14	0,99	786,84
Grünland	36,27	ha	1,07440	38,9540				
Garten	0,10	ha	1,0740	0,1074				
Obst, Gemüse, Hopfen, Tabak, Weih.baum								
Baumobst				12,8700	6,48	0,36	1,74	52,24
Baumobst (maschinelle Ernte)	0,26	ha	49,5000	12,8700				
Forst								
Forst				1,0715	6,48	9,55	1,00	66,31
Forst	2,95	ha	0,3632	1,0715				
Unternehmen der Rinderhaltung								
Milchkühe, Deckbullen				278,4145	6,48	0,82	0,98	1.449,80
Milchkühe, Deckbullen	65,00	ANZ	4,2833	278,4145				
Sonstige Rinder				95,6610	6,48	0,82	1,08	548,97
Sonstige Rinder	135,00	ANZ	0,7086	95,6610				
Gesamt BER der vorstehenden Risikogruppen				551,7529				
Summe Beitrag der vorstehenden Risikogruppen								4.449,73

Grundbeitrag	BER Grundbeitrag mindestens 10 höchstens 320	Hebesatz (EUR je BER)	Deckungsfaktor	EUR
Grundbeitrag	320,0000	6,48	0,13	269,57

	EUR
Risikobeitrag	4.449,73
Grundbeitrag	269,57
Bruttobeitrag	4.719,30
abzüglich Bundesmittel	1.014,65
Beitrag nach Maßstab SVLFG	**3.704,65**

Beitrag nach Übergangsvorschrift	Beitrag nach Maßstab SVLFG	Angleichungssatz (v.H.)	EUR
Beitrag	3.704,65	112,6696	4.174,01
abzüglich Senkung aus Sondervermögen			208,70
Zahlbetrag			**3.965,31**

Hinweis: Durch Bundesmittel wird Ihr Beitrag um 21,50 % gesenkt. Aus dem Sondervermögen der ehemaligen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird Ihr Beitrag nach der Übergangsvorschrift um 5,00% gesenkt.

Unter Berücksichtigung des Ausgangsbeitrages von 3.593,18 € und eines Zielbeitrages von 3.101,93 € ergeben sich für die Übergangszeit folgende Angleichungssätze; bitte beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen zur "Übergangsregelung":

Umlagejahr 2013	112,6696 %	Umlagejahr 2016	103,1674 %
Umlagejahr 2014	109,5022 %	Umlagejahr 2017	100,0000 %
Umlagejahr 2015	106,3348 %		

12 Sofern für Ihre ehemalige LBG ein Sondervermögen festgestellt wurde, wird hier eine Senkung ausgewiesen. Die Höhe hat der Vorstand der SVLFG auf Vorschlag des jeweiligen Regionalbeirates festgelegt.

13 Hier wird der Zahlbetrag für das jeweilige Unternehmen dargestellt. Für den Fall, dass mehrere Unternehmen bewirtschaftet werden, ist dieser Betrag nicht identisch mit dem Zahlbetrag auf Seite 1 des Bescheides. Dort wird der Beitrag zur LBG für alle Unternehmen genannt.

14 Die Angleichungssätze werden für die Zeit bis 2017 festgesetzt. Der Angleichungssatz für 2013 wird in diesem Bescheid verwendet (vergleiche Hinweise zu 11). Ein Rechenbeispiel finden Sie auf den weiteren Seiten des Original-Beitragsbescheides.

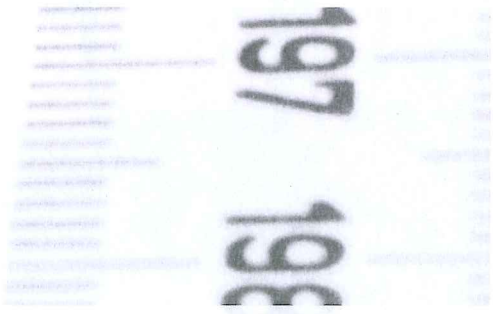

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Versichert bei der Jagd

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviers automatisch in Kraft – sowohl für die Eigenjagd, eine gepachtete Jagd als auch für die Jagdgenossenschaft, die die Jagd betreibt.

Der Versicherungsschutz nach Sozialgesetzbuch VII erstreckt sich auf Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen. Dabei kann es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handeln. Eine eindeutige Darstellung darüber, wer bei welcher Tätigkeit im Jagdrevier unter Versicherungsschutz steht, ist nicht möglich. Entscheidungen dazu sind immer unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu treffen. Die folgende Zusammenstellung soll eine Orientierung erleichtern.

Versicherung für wen ...

Neben dem Jagdunternehmer (Eigenjagdinhaber, Revierpächter) ist auch der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder Lebenspartner versichert, wenn er eine revierdienliche Tätigkeit ausübt. Dies gilt jedoch nicht für die Jagdausübung selbst und die ihr zuzuordnenden Tätigkeiten (z. B. Aufbrechen von Wild).

Bei einer gepachteten Jagd ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes von entscheidender Bedeutung, welche Personen (laut Jagdpachtvertrag) als Pächter bzw. Mitpächter auftreten und der unteren Jagdbehörde als solche gemeldet wurden.

... und bei welchen Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz der Jagdunternehmer umfasst alle mit der Jagdausübung zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Nebentätigkeiten, die zur Bestanderhaltung des eigenen Reviers im jagdlichen Sinne erforderlich sind, wie Jagdausübung, Bau jagdlicher Einrichtungen oder Wildfütterung. Er erstreckt sich im fremden Revier auch auf die vereinbarte Wildfolge. Außerdem ist die Bergung von Fallwild auf Straßen am oder im eigenen Revier durch den Jagdunternehmer im Zuge der Ausübung des Aneignungsrechts wie „Jagdausübung" zu beurteilen und somit versichert. Außerhalb des eigenen Reviers als unaufschiebbare Maßnahme auf Anforderung z. B. der Polizei, als Nothilfe oder für die Verkehrssicherheit besteht Versicherungsschutz über die zuständige Unfallkasse oder die Landesunfallkasse.
Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen auch Personen, die in dem Jagdunternehmen – auch unentgeltlich – aufgrund eines Arbeits-Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind (z. B. Jagdaufseher, Berufsjäger) oder dort, auch nur vorübergehend, wie ein Beschäftigter tätig werden und dem Anordnungs- und Weisungsrecht des Jagdunternehmers unterliegen (z. B. Treiber).

Jagdgäste nicht versichert

Nicht versichert sind Personen, die lediglich aufgrund einer vom Jagdunternehmer erteilten einmaligen oder regelmäßigen Jagderlaubnis, einer ausgesprochenen Einladung oder eines Begehungsscheines die Jagd ausüben. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagdausübungsberechtigung handelt. Die Jagdausübung ist in diesen Fällen dem privaten und somit unversicherten Lebensbereich zuzurechnen.
Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht möglich.

Ausnahmen möglich

Einzelne Revierarbeiten, die nicht unmittelbar mit der Jagdausübung verbunden sind, können dem Versicherungsschutz unterliegen, wenn sie einer Arbeitnehmertätigkeit ähneln und der Jagdunternehmer hinsichtlich Arbeitszeit, -ort und -weise anordnungs- und weisungsbefugt ist. So sind Begehungsscheininhaber ausnahmsweise versichert, wenn sie keine Jagd ausüben und die in Abstimmung mit dem Revierinhaber auszuführende Tätigkeit (wie Reparaturen im Revier) dem Jagdunternehmen und nicht dem eigenen Interesse als Begehungsscheininhaber dient. Diese Tätigkeit muss sich jedoch von der Jagdausübung und den als Gegenleistung vereinbarten Pflichten als Begehungsscheininhaber klar abgrenzen lassen.
Übrigens: Das Mitführen einer Jagdwaffe bei derartigen Tätigkeiten ist ein starkes Indiz gegen das Bestehen eines Versicherungsschutzes.

Kein Versicherungsschutz für ...

... Schweißhundeführer: Sie werden bei der Nachsuche eigenverantwortlich tätig und stellen ihr besonderes Fachwissen dem Jagdunternehmer, unabhängig von Weisungen, zur Verfügung. Dadurch erhält diese Tätigkeit ein unternehmerähnliches Gepräge, das der Erfüllung eines Werk- oder selbstständigen Dienstvertrages ähnlich ist. Deshalb ist sie auch keine versicherte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit. ■

LSV-KONTAKT

Fragen zu Versicherungsschutz und Leistungsumfang beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsgenossenschaft. Ein Kontaktformular steht unter www.svlfg.de > Kontakt bereit.